



MERKBLATT BTV-8 Regelungen zum Verbringen von empfänglichen Tierarten aus Betrieben in Rheinland-Pfalz

Das gesamte Land Rheinland-Pfalz ist seit dem 15.01.2019 Sperrgebiet. Damit unterliegen sämtliche empfängliche Tierarten wie Rinder, Schafe, Ziegen, Kameliden, Alpakas und Gatterwild sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen in Rheinland-Pfalz den innerstaatlichen und EU-Verbringungsbestimmungen zur Blauzungenkrankheit. Dies betrifft sowohl das Verbringen innerhalb des Sperrgebietes als auch das innerstaatliche Verbringen in freie Gebiete sowie das Verbringen in andere Mitgliedstaaten und Drittstaaten. Zur Umsetzung dieser Bestimmungen haben sich Bund und Länder beim Verbringen der Tiere auf folgende Vorgehensweise verständigt:

1. Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebietes innerhalb Deutschlands:

Für das Verbringen von Zucht- und Nutztieren als auch von Schlachttieren gilt ergänzend zur Allgemeinverfügung folgendes:

Das Verbringen nicht geimpfter oder untersuchter empfänglicher Tiere innerhalb von Rheinland-Pfalz ist ohne behördliche Genehmigung zulässig, sofern für die Verbringung die als Anlage angefügte „**Tierhaltererklärung Sperrgebiet**“ von dem/der Tierhalter/in des Herkunftsbestandes ausgefüllt wird und den Transport der Tiere begleitet. Der Tierhalter des Herkunftsbestandes bescheinigt, dass das/die zu verbringende/n Tier/e frei von Anzeichen der Blauzungenkrankheit ist/sind. Das Transportunternehmen prüft vor dem Verladen der Tiere, ob diese gesund sind bzw. keine Krankheitssymptome aufweisen, die auf die Blauzungenkrankheit hinweisen.

2. Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands:

Für das Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind folgende Optionen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und den anderen Bundesländern abgestimmt:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> – Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT – Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt – Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen – Bestätigung HIT-Ausdruck Impfung bzw. Tierhaltererklärung Schaf/Ziege
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> – Grundimmunisierung nach Angaben d. Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT – Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut) – Bestätigung HIT-Ausdruck Impfung und LUA-Untersuchungsbefund bzw. Tierhaltererklärung Schaf/Ziege
3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"> – Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss – Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt – Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten – Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“
4	Zucht- / Nutztiere ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 28.02.2019)	<ul style="list-style-type: none"> – negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT durch das Untersuchungsamt – Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Blutprobenentnahme bis zum Verbringen nach Herstellerangaben – handschriftliche Bestätigung des Tierhalters auf dem Untersuchungsbefund für PCR-Untersuchung, dass die Repellentbehandlung durchgeführt wurde
5	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> – Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht – Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist



Für die weiteren in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot aus dem Sperrgebiet fehlen derzeit die Voraussetzungen.

Die ausgefüllte Tierhaltererklärung ist bei Schlachttieren bei der Ankunft der Tiere am Schlachthof dem amtlichen Tierarzt sowie bei Zucht- und Nutztieren dem Tierhalter am Bestimmungsort zu übergeben. Diese bewahren die Tierhaltererklärung mindestens 5 Jahre auf und sind verpflichtet, diese der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3. Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in andere EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten:

Das innergemeinschaftliche Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in andere Staaten innerhalb der EU wird durch die VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Für Verbringungen in andere EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Veterinäramt.

Weitere Informationen zum Ausbruch der Blauzungenkrankheit in Rheinland-Pfalz finden Sie auch auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamtes

<https://lua.rlp.de/de/unsere-themen/lexikon/lexikon-b/blauzungenkrankheit/>